

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>			
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>			
Schlachtung <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

II. Gesundheitsinformationen

Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, [dass die Bescheinigung auf folgenden Vor-Ausfuhr-Bescheinigungen (im Fall von mehr als zwei Bescheinigungen siehe beigefügte Liste) basiert(2):

Datum:	Nummer:	Ursprungsland:	Verwaltungsgebiet:	Zulassungsnnummer des Betriebs:	Bezeichnung und Menge (Nettogewicht) des Erzeugnisses:
--------	---------	----------------	--------------------	---------------------------------	--

Part II: Certification

]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen und zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Rohmaterialien stammen aus der Schlachtung und Verarbeitung gesunder Tiere in Betrieben, die von der zuständigen Veterinärbehörde in der EU zur Ausfuhr zugelassen sind und der ständigen Überwachung durch diese Behörde unterliegen.</p> <p>II.2. Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen und zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Rohmaterialien stammen von Tieren, die vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung und deren Schlachtkörper, Köpfe und innere Organe nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung durch die staatliche/amtliche Veterinärbehörde unterzogen wurden.</p> <p>II.3. Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen und zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Rohmaterialien stammen von Tieren aus Betrieben oder Verwaltungsgebieten, die amtlich anerkannt frei von folgenden ansteckenden Tierkrankheiten sind(3):</p> <p>II.3.1. alle Arten (ausgenommen Vögel):</p> <ul style="list-style-type: none">· Maul- und Klauenseuche – in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;· Milzbrand – in den letzten 20 Tagen im Betrieb; <p>II.3.2. Rinder:</p> <ul style="list-style-type: none">· Rinderpest und ansteckende Lungenseuche der Rinder (gilt nur für Lunge) – in den letzten 24 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung; <p>Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen Rohmaterialien stammen von gesunden Tieren, für die Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">· Sie stammen aus Beständen, in denen es keinen Fall von spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) gibt, und sie stammen nicht aus Geburtskohorten BSE-positiver Tiere.· Sie wurden nicht mit Futtermitteln tierischen Ursprungs gefüttert, die von Wiederkäuern stammende Proteine enthalten, ausgenommen Bestandteile, die gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere zugelassen sind.· Sie wurden weder vor der Schlachtung durch Druckluft- oder Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt noch durch Rückenmarkzerstörung geschlachtet.· Spezifizierte Risikomaterialien wurden gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere entfernt. <p>Bei der Vorbereitung des Fleisches und der rohen Fleischzubereitungen für die Ausfuhr in die Zollunion wurden alle in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung durchgeführt.</p> <p>II.3.3. Schafe und Ziegen:</p> <ul style="list-style-type: none">· Pest der kleinen Wiederkäuer – in den letzten 36 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;· Rinderpest – in den letzten 24 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung; <p>II.3.4. Schweine:</p> <ul style="list-style-type: none">· Afrikanische Schweinepest – in den letzten 36 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 12 Monaten, wenn die Krankheit dort, belegt durch die epizootischen und entomologischen Überwachungsdaten, nicht aufgetreten ist;· vesikuläre Schweinekrankheit – in den letzten 24 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 9 Monaten, sofern in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung Keulungsmaßnahmen durchgeführt wurden;· klassische Schweinepest – in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;· Aujeszky-Krankheit in dem Land, dem Verwaltungsgebiet oder dem Betrieb, und die Tiere hatten keinen Kontakt mit anderen Tieren aus Betrieben, die gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere als nicht frei von dieser Krankheit erachtet werden (gilt nur für Kopf sowie Brust- und Baueingeweide); <p>II.3.5. Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none">· hochpathogene aviäre Influenza (gemäß der Definition im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere) – <p>(4) o [in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;] oder</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(4) o [in den letzten 3 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung, sofern die einschlägigen OIE-Anforderungen erfüllt wurden (Keulung, Desinfektion und Überwachung) und sofern das Geflügel, von dem das Fleisch und die rohen Fleischzubereitungen von Geflügel gewonnen wurden, aus Betrieben stammt, die keinen Beschränkungen aufgrund meldepflichtiger aviärer Influenza unterliegen;]		
	· Newcastle-Krankheit (gemäß der Definition im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere) –		
	(4) o [in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;]		
	oder		
	(4) o [in den letzten 3 Monaten, sofern in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung Keulungsmaßnahmen durchgeführt werden und sofern die einschlägigen OIE-Anforderungen erfüllt wurden (Desinfektion und Überwachung mit negativen Ergebnissen);]		
	II.3.6. Pferde:		
	· Afrikanische Pferdepest – in den letzten 24 Monaten in dem Hoheitsgebiet des Landes oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 6 Monaten im Betrieb, wenn ein Bekämpfungsprogramm durchgeführt wird;		
	· Rotz – in den letzten 36 Monaten in dem Hoheitsgebiet des Landes oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 6 Monaten im Betrieb, wenn ein Bekämpfungsprogramm durchgeführt wird;		
	· infektiöse Anämie der Pferde – in den letzten 3 Monaten im Betrieb;		
· Lymphangitis – keine Fälle in den letzten 2 Monaten im Betrieb;			
II.3.7. Kaninchen:			
· hämorrhagische Kaninchenkrankheit – in den letzten 60 Tagen vor der Schlachtung im Betrieb, in dem kein Krankheitsfall gemeldet wurde;			
II.4. Trichinose:			
II.4.1. Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen und zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Rohmaterialien stammen von Schweineschlachtkörpern, die entweder mit Negativbefund auf Trichinen untersucht wurden oder eine Verarbeitung durchlaufen haben, bei der die Abtötung von Trichinenlarven durch die einschlägigen Behandlungsmethoden gewährleistet ist.			
II.4.2. Die zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehenen Rohmaterialien stammen von Pferdeschlachtkörpern, die mit Negativbefund auf Trichinen untersucht wurden.			
II.5. Scrapie: Die Rohmaterialien stammen von Schafen und Ziegen, sind zur Herstellung von Heimtierfutter und Pelztierfutter vorgesehen und zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmt und wurden gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere hinsichtlich Scrapie gewonnen.			
II.6. Die Verpackung und das Verpackungsmaterial werden nur einmal verwendet und erfüllen die Anforderungen der Zollunion.			
II.7. Die Rohmaterialien tragen auf der Verpackung oder auf dem Block ein Identitätskennzeichen.			
II.8. Die Transportmittel wurden gemäß den Anforderungen des Ausfuhrlandes behandelt und vorbereitet.			
Erläuterungen			
Teil I			
· Feld I.6: Nummern der Vor-Ausfuhr-Bescheinigungen.			
· Feld I.11: Ursprungsort: Bezeichnung, Nummer und Anschrift des Versandbetriebs.			
· Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Zollunion.			
· Feld I.18: Temperatur bei Lagerung und Beförderung.			
· Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.			
· Feld I.25: Kennzeichnung der Waren			
HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.			
Schlachthof, Zerlegungsbetrieb, Kühllager: Gegebenenfalls Bezeichnung, Anschrift und Zulassungsnummer des Schlachthofs, des Zerlegungsbetriebs oder des Kühllagers angeben.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Tierart: Rinder, Schafe und Ziegen, Schweine, Vögel, Pferde und Kaninchen.		
	Teil II		
	<ul style="list-style-type: none"> · (1) Rinder, Schafe und Ziegen, Schweine, Vögel, Pferde und Kaninchen. · (2) Nichtzutreffendes streichen und durch Unterschrift und Stempel bestätigen. · (3) Verwaltungsgebiete, Zonen und Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere geändert werden. · (4) Nichtzutreffendes streichen. 		
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			